

Landeshauptstadt München
Sozialreferat

1 Anlage

S a t z u n g

der

"Heiliggeistspital-Stiftung"

vom 26. 2. 1975

Vorspruch:

Die Heiliggeistspital-Stiftung ist eine der ältesten Stiftungen in München; sie ist aus einem Pilgerhaus entstanden, das Herzog Ludwig I. der Kehlheimer im Jahre 1208 neben der Heiliggeist-Kirche gründete. Die Stiftung gehört zu den Anfängen der Münchner Stadtchronik und hat in ihrer wechselvollen Geschichte über Jahrhunderte hinweg Zeugnis für die soziale Gesinnung der Münchener Bürgerschaft abgelegt. Ihre Vermögensausstattung, die Organ-schaften und der Zweck waren vielen Wandlungen unterworfen. Die Rechtsfähigkeit der Stiftung ergibt sich aus ihrem Umfang und ihrer Lebensdauer sowie dadurch, daß sie für ihren gesamten Grundbesitz als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist.

Im Hinblick auf die geschichtliche Tradition und unter Berücksichtigung der heutigen Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftung folgende

von Bay. Rechtsministerium des Innern vom 26. 3. 1975, Az. I A 4 - 131-
4 M/M, geschwigt.

Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

"Heiliggeistkapital-Stiftung München"

2. Sie ist eine rechtmäßige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung des Altenheimes Heiliggeist in München, in dem nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in München haben. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der aufgenommenen Personen minderbemittelt oder bedürftig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sein.
2. Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

Anstalts-, Aufnahme- und Gebührenordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und über die Bedingungen für die Aufnahme in das Altenheim Heiliggeist sowie die Gebührenordnung erläßt die Landeshauptstadt München unter Beachtung dieser Stiftungssatzung.

§ 4

Grundstockvermögen

~~Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.~~

§ 5

Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus

- a) der Einrichtung des Altenheimes Heiliggeist in München,
- b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Rücklagen, wie sie im einzelnen in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen sind.

§ 6

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
- b) aus dem Entgelt, das die Altenheimbewohner in Höhe der Selbstkosten für die Leistungen des Altenheimes zu entrichten haben,
- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
- d) aus Rechtsansprüchen gegen Dritte.

§ 7

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes, des Heimgesetzes vom 7.8.74, der Gemeindeordnung und nach den sonstigen Verwaltungsvorschriften, die jeweils für die Landeshauptstadt München gelten, verwaltet und vertreten.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 9

Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.